

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Accord, Zwischen der Fürst. Durchl. in Bayern, für sich  
vnd dero vereinigten Chur-Fürsten vnd Ständt, Eins**

**Maximilian <I., Bayern, Kurfürst>**

**[S.l.], 1620**

[Fließtext]

[urn:nbn:de:bsz:31-160531](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-160531)



**D** N Gottes

Gnaden / Wir Maximilian Pfalzgraff bey Rhein Herzog in Ober vnd Nider Bayern / ic. Vnd von den gleichen Gnaden / Wir Joachim Ernst Marggraff zu

Brandenburg / in Preussen Herzog / ic. Thun kunde jedermänniglich / Demnach sich nunmehr ein geraume Zeit hero / so wol im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, als auch in vnderschiedlichen benachbarten Königreichen vund Landen / gefährliche vnd weit aussehende Zustand vnd Kriegsempdrungen erzeugt / vund dannhero so wol die Catholische als Evangelische vereinte Chur-Fürsten vnd Ständ sich in Kriegs præparation vnd verfassung einzulassen / anlaß gewonnen / vund darauß Mißverständnis entsprungen / samb weren angeregt von beyden Vnionen gemachte Kriegs præparationes vnd verfassung / zur offension, vergewaltigung vnd betrübnuß / einer oder der andern Vnion zugewandten / vund dardurch ein motum im H. Reich zuerwecken / angesehen.

U ij

Also

hebt / besser Vertragen vnder beyden Vnionen, vnd  
in dem H. Reich gestiftt / Haben Wir Vns / vermit-  
telst der Königlichen Würden in Frankreich wolan-  
sehenlicher Gesandten / Welche sich ohne das in der  
Reichs Statt Vlin befunden / eines gewissen ver-  
bündelichen Verspruchs / Zusag / vnd Versicherung  
verglichen.

Vnd Erslich versprechen / zusagen / vnd versta-  
chern Wir Herzog Maximilian in Bayern / als der  
Catholischen Verein General, Krafft habenden Ge-  
walts / Vnd Wir Joachim Ernst Marggraff zu  
Brandenburg /ic. als der Evangelischen Vnion Ge-  
neral Leuttenant / auch Krafft habenden Gewalts / vnd  
in Vnseln / auch mit belieb- vnd genehmhaltung an-  
derer Evangelischen vereinten Fürsten vnd Ständ /  
vnd der Abwesenden Bevollmächtigter Räch / Ge-  
sandten vnd Botschafften / für vns / vnd beyderseits  
Vnionen zugethane Chur- Fürsten vnd Ständ / bey  
vnsern wahren Worten / Glauben vnd Traten / zum  
aller kräftigsten / vnd in aller bester Form es von  
Rechtswegen geschehen soll / kan oder mag / daß keiner  
weder einer noch der andern Vnion Einverleibter  
Chur- Fürst / oder Ständ / in keinen Weg / oder Weiß /  
oder vnder was gesuchtem Schein / es immer seyn vnd  
erdacht werden möchte / weder durch sich / oder andere  
mit einer oder der andern Vnion zuständigen Kriegs-  
verfassungen / den andern Theil / vnd dessen angehö-  
rige

... zum Durchgang und zu dem Ein- / Stand / zu  
cken / Dörffer / und Innhabung / in Geislichen und  
Weltlichen offendiren, beleidigen / wider den Reli-  
gion und Prophan Friden beschweren / oberziehen / ein-  
legen / anfallen / turbiren, oder eynige Thätlichkeit / ge-  
gen ein oder dem andern surnehmen / sondern so wol  
die Catholischen mit den Evangelischen / als entgegen  
die Evangelische mit den Catholischen / in rechtschaf-  
fenem ungesährten Friden / Ruh und Eynigkeit ver-  
harren / jeden bey dem seinigen unbetrübe sicher. blei-  
ben lassen sollen und wollen.

Damit aber dieser Verspruch und gutes Vertrauen/  
wie vnder benachbarten Fürsten und Ständen / ver-  
mögd der Reichs Constitutionen, in allweg sich gebüre  
beharlich continuirt, soll beyderseits an jeko in der  
Nachbarschaft habendes Kriegsvolck / von denen Or-  
ten / da sie tegund seyn / ehst möglichen / ohne eines oder  
desß andern beschädigung abgeführt / und an desselben  
statt kein anders hin losirt werden.

Zum andern ist bedingt und verglichen worden/  
da einer oder der andern Vnion verwandter Chur-  
Fürst oder Stand / oder ein und die andern Vnion sa-  
menlich / irer erheischenden nothdurfft nach / ein Durch-  
zug / vermögd der Reichs sätzen / zu ihrer und der ih-  
rigen defension und Versicherung / auff vorgehende  
gnugsame caution suchen werden / soll ein oder der an-  
der Stand / solche nicht abschlagen / doch daß ein sol-  
ches Ansuchen zeitlich / und nicht unvorsehens / oder  
A l l s m i t

mit rutz vorgehendt a  
Volk schon an der Grantz / oder gar in eines andern  
Land / mit Beschwörung der Unterthanen beschehe.  
Vnd nach dem zum Dritten / Wir Herzog Mari-  
milian in Bayern / ic. vnd andere vereinte Catholische  
Chur-Fürsten vnd Ständ / das Königreich Böhemb /  
dessen incorporirte vnd andere des Hausß Oesterreichs  
angehörige Erbland / von dieser gegenwertigen Hand-  
lung außgeschlossen / vnd in solche tractation nur die  
jenige Chur : Fürstenthumb vnd Land / so beyderscyts  
unirten Chur-Fürsten vnd Ständen gehörig / darun-  
ter auch die Chur Pfalz / sambt derselben im Reich ge-  
legenen Erbländer / weil man dieser Zeit mit andern / in  
obbesagten mißverstand nicht verliert / sondern mit den-  
selben verhoffentlich in gutem Verstand steht / begrif-  
fen / vnd nicht weiter extendirt werden solle: So lassen  
bey dieser der Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständ  
Erklärung / so vil das Königreich Böhemb / dessen in-  
corporirte vnd andere dem Hausß Oesterreich angehö-  
rige Erbland betrifft / Wir Joachim Ernst Marggraff zu  
Brandenburg / ic. für Vns / vnd unsere unirte  
Chur-Fürsten vnd Ständ es bewenden / vnd wollen  
nicht weniger vnfers theils besagt Königreich Bö-  
heimb / dessen incorporirte vnd dem Hausß Oesterreich  
angehörige Erbland hierunder nicht verstanden / son-  
dern solcher Sachen frey freyen Lauff gelassen / vnd die-  
se Erklärung ebenmäßig / von denen im Reich gelege-  
nen Chur-Fürstenthumb vnd Landen / angedeutret  
massen / allein gemeint haben.

Zum

Zum Vierdten / nach dem vnter wehrender Tra-  
station vilmals deren im Reich vnerledigter Crava-  
minum anregung beschehen / So ist doch die vergleich:  
vnd hinlegung / wegen kürze der zeit / vnd weil solche  
beedersentz Vnion einverleibte allein nicht / sondern ins  
gemein alle Catholische vnd Evangelische Ständ des  
Reichs / von denen man aber für dismal nicht bevoll-  
mächtiget / berürt / biß auff andere bequemere Zeit ver-  
schoben worden.

Als auch der von beiderseits Vnionen Schäden /  
so von derselben Kriegsvolk / Insonderheit aber zu  
Sonthem / vnd derselben Nachbarschafft vorgangen /  
pretendirt, So solle solcher Erstattung wegen ins  
künfftig / nach billichen Dingen tractirt werden.

Welches alles Wir Herzog Maximilian in  
Bayern /rc. Vnd Wir Marggraff Joachim Ernst zu  
Brandenburg /rc. So wol für vns / als obgedachter  
vnserer Mitconfoederirten Chur-Fürsten vnd  
Ständ / stehe / fest / vnd vnverbrüchlich zuhalten.

Vnd zu dessen mehrer Versicherung / haben Wir  
Vns mit eygnen Handen vnterscrieben / vnd vnser  
Fürsliche Secret fürtrucken lassen. Geschehen den  
23. Junij. Allen / vnd 3. Julij Newen Calenders /  
Anno 1620.

Maximilian /rc.

Joachim Ernst /rc.

Handwritten text in a historical script, likely a Latin or German manuscript. The text is arranged in several lines and is significantly faded and mirrored, suggesting it is bleed-through from the reverse side of the page. The script appears to be a Gothic or similar medieval hand.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.